

Rundmachung

betreffend die Anzeige behufs Klassifikation der Pferde und die Anzeige der Fuhrwerke.

A. Anzeige der Pferde.

Bezugs Vorbereitung der im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235 laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Jänner 1914, Nr. 1572—XVII ex 1913 im Jahre 1914 stattfindenden Pferde-Klassifikation werden die **Pferdebesitzer** aufzufordern, innerhalb der Frist vom 21. Jänner bis einschließlich 28. Februar 1914 die **Zahl und Gattung ihrer Pferde** (Maultiere, Maulteile und Esel) sowie die **Zahl der zugehörigen Tragtierausrüstungen** dem magistralen Bezirkskomite des Standortes anzuzeigen.

Dieses dienen die von den magistralen Bezirksämtern in die Häuser des Wiener Gemeindegebietes zugehellten Anzeigerzettel, welche am **1. März 1914** in den Häusern wieder abgeholt werden.

Von der Anzeige sind ausgenommen:

- Die zur Erhaltung des Reichs- und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses gehörigen Pferde und Tragtierausrüstungen;
- Die zum persönlichen Gebrauche des regierenden Kaiserin von und zu kaiserlichen in Majestätsausse zu Wien und im Schloße zu Währing in Währing gehörigen Pferde und Tragtierausrüstungen;
- Die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Pferde und Tragtierausrüstungen jener Personen, die im Sinne des internationalen Rechts Exterritorialrechte genießen;
- Die Jagd- und Wirtschaftspferde der Hofgüter;
- Die kaiserlichen Pferde und Tragtierausrüstungen, dann sowie Pferde der aktiven Offiziere, als diese zur Vorsehung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind.

Außerdem sind von der **Vorführung vor die Klassifikationskommission**, jedoch nicht von der **Anzeige** befreit:

sowie Pferde der nichtaktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind (Nachweis: **Befähigung des vorgelegten Zeugnis**);
die für die Angehörigen der Seeherrschaft zur Ausübung ihres Dienstes erforderlichen Pferde;
die zur Vorsehung der Post unbedingt erforderlichen Pferde (Nachweis: **Befähigung der Post- und Telegraphen-Direktion**);
die für die Seefischer, Kutter und Fischer zur Ausübung ihres Berufs auf dem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens je zwei Pferde,
die zu Jagdzwecken in Privatgütern dauernd verwendeten Jägers- und Stuten, alle ausschließlich und dauernd zu Reitzwecken gehaltenen Pferde.

Jene Pferde, welche in Bezugsfällen dauernd unter Tag arbeiten (Nachweis: ein von zwei Befähigern vorgeführer Pferde angefertigtes und vom Bezirksvorsteher bestätigtes Zeugnis, welches im Falle der Inanspruchnahme der Befreiung für Reitzpferde in Privatgütern, außer der Jagdbefähigung des Pferdes zum Jagdbetriebe, gleichzeitig auch den Umstand zu bezeugen hat, daß diesen Jagdbetriebe der Charakter eines Privatgutes, das ist eines solchen Jagdbetriebes, der mindestens vier Stuten zur Post dauernd verwendet, zuzurechnen);
die Jagd- und Wirtschaftspferde der Industriellen des Staates, der Land- und Forstwirtschaft;
die für Polizei- und Sanitätszwecke (Straßenlaternen, Schiffe, und Palastmusik) ständig bestimmten, sowie für die Feuerwehren unentgeltlich erforderlichen Pferde (Nachweis: **Befähigung der vorgelegten Stuten**, beziehungsweise der zuständigen Magistratsstellen);
die für die Sanitätszwecke (Nachweis: der Feuerwehrenstellen);
die Pferde, die krankheitsbedingt oder wegen Gefahr der Verletzung eines Stutes nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen,

jene Pferde, welche im Jahre der Klassifikation das 4. Lebensjahr noch nicht vollenden, hochstämmige Stuten, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer sechsmonatigen Saugzeit,
die Pferde mit nachdenklichen, die offenbart und dauernde Unbrauchbarkeit für jeden Kriegsdienst begründenden Gebrechen: Krüppel, Schale (Knochenentzündung am Gelenk) und Füllschuß, wenn diese Gebrechen ein fähiges und leistungsfähiges zu Folge haben, ferner Blindheit auf beiden Augen, Tumorscher und hochgradiger Dampf (Nachweis: ein von einem Tierarzt ausgestellt oder ein von zwei Befähigern vorgeführer Pferde angefertigtes und vom Bezirksvorsteher bestätigtes Zeugnis).

Befreiungsgründe, für deren Nachweis ein von zwei Befähigern vorgeführer Pferde angefertigtes Zeugnis vorgelegt ist, können, wenn dieses Zeugnis infolge Weigerung der für die Ausstellung zuständiger Personen nicht oder nur schwer zu beschaffen war, durch ein Zeugnis des Bezirksvorstehers nachgewiesen werden, der diesen Umstand und das Zutreffen des Befreiungsgrundes bezeugt.

Die bezüglichen Befreiungsansprüche sind gleichzeitig mit der Anzeige geltend zu machen und nachzuweisen.

Zeit und Ort der Klassifikation werden abgesondert veranbart werden.

Es sind daher sämtliche Redaktionen in den Pferdekreise, welche wöhlen der Anzeige und dem für die Klassifikation der Pferde bestimmten Tage stattfinden, dem betreffenden magistralen Bezirkskomite unverzüglich bekanntzugeben.

Pferdebesitzer, welche zur Zeit der Klassifikation mit ihren Pferden in den gewöhnlichen Aufenthaltorte nicht anwesend sind, können ihre Pferde in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jener Klassifikationskommission vorführen, welche innerhalb oder in der Nähe ihres zeitweiligen Aufenthaltes ansetzt.

In diesen Fällen haben Pferdebesitzer gelegentlich der Anzeige ihres Pferdebestandes unter genauer Angabe des betreffenden Ortes und Bezirks, der Dauer des zeitweiligen Aufenthaltes und der Zahl der dahin mitgenommenen Pferde um die **Klassifikation dieser Pferde im Delegationsbezirke** anzugehen.

B. Anzeige der Fuhrwerke.

Innerhalb der unter A angegebenen Frist haben gemäß § 15 des eingangs bezogenen Gesetzes die **Fuhrwerksbesitzer** die **Zahl und Gattung ihrer für den unmittelbaren Zug bestimmten Fuhrwerke** dem magistralen Bezirkskomite des Standortes auf die unter A bezeichnete Art unter Vorweisung desjenigen Anzeigerzettels, auf die die Pferde angezeigt.

Als die **Ausnahme von der Anzeige** gelten hingegen die unter A — e angegebenen Befreiungsgründe, welche im Falle einer Transporthinrichtung gleichfalls die Befreiung von der Ueberlassung der Fuhrwerke an den Staat begründen.

Von dieser Ueberlassung sind befreit ausgenommen:

sowie Fuhrwerke der nichtaktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind;
die zur Vorsehung der Post unbedingt erforderlichen Fuhrwerke;
die für die Seefischer, Kutter und Fischer zur Ausübung ihres Berufs auf dem Lande unbedingt erforderlichen Fuhrwerke, und zwar nicht mehr als je ein Fuhrwerk; ferner
die für Polizei- und Sanitätszwecke, sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Fuhrwerke.

Die bezüglichen Befreiungsansprüche sind gleichzeitig mit der Anzeige geltend zu machen und nachzuweisen.

Die angezeigten Fuhrwerke, sowie die bei deren Befähigung vorhandenen Reitzger, Beschirungen und Tragtierausrüstungen können durch die militärischen Vertreter der Klassifikationskommissionen bei den Befähigern an Ort und Stelle befragt werden.

Die zur Befähigung dientragenden militärischen Vertreter werden sich durch eine offene Order ausweisen.

Die Befähiger von Pferden und Fuhrwerken, die der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige der Pferde, Tragtierausrüstungen und Fuhrwerke, und zur Vorweisung der Tragtierausrüstungen nicht nachkommen, werden mit **Geldstrafen bis zu 200 Kronen** — bei Uebelthätigkeit der Geldstrafe mit einer Arreststrafe bis zum Höchstmaß bis zu einem Monate bestraft.

Vom Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 9. Februar 1914.